



***) Bekanntmachung
der
Muster-Schulbau-
Richtlinie
(MSchulbauR)
- Fassung April 2009 -**

vom 27. Oktober 2009 (StAnz. S. 2717)

*) Die in Hessen bauaufsichtlich bekanntgemachte MSchulbauR - Fassung April 2009 - ist zum 31. Dezember 2014 durch Fristablauf untergegangen und befindet sich aktuell in der Überarbeitung.

Es bestehen keine Bedenken, sich bei der Beurteilung von Schulen bis zur Neubekanntmachung einer aktualisierten Fassung weiterhin an der am 27. Oktober 2009 bekannt gemachten Fassung der MSchulbauR zu orientieren.



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 2 - 064-c-20

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt
35390 Gießen
34117 Kassel

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Gundlach / PF
Telefon 815 - 2946
Telefax 815 - 2219
E-Mail juergen.gundlach@hmwvl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 27. Oktober 2009

Unteren Bauaufsichtsbehörden
- lt. Verteiler -

Nachrichtlich:

Brandschutzdienststellen
- lt. Verteiler -

Bauaufsicht

- 1. Bekanntmachung der Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR) der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU-Ministerkonferenz - Fassung April 2009 -**
- 2. Aufhebung des Bekanntmachungserlasses vom 9. November 2004 (StAnz. S. 3600)**

Hiermit wird das **Muster der Schulbau-Richtlinie** (MSchulbauR) der Fachkommission „Bauaufsicht“ ARGEBAU-Ministerkonferenz - Fassung April 2009 - bauaufsichtlich bekannt gemacht; es ist bei der bauaufsichtlichen Beurteilung von Schulen, die in den Geltungsbereich des Musters der Schulbau-Richtlinie fallen, zu Grunde zu legen. Anforderungen, die sich aus dem Muster ergeben, sind auf der Grundlage des § 45 Hessische Bauordnung (HBO) im bauaufsichtlichen Verfahren geltend zu machen.

Die Brandschutzdienststellen gehören zu den Stellen ohne deren Stellungnahme die bauaufsichtliche Genehmigungsfähigkeit einer Schule nicht beurteilt werden kann; sie sind zum Bauantrag zu hören; auf § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBO wird hingewiesen.

Die mit diesem Erlass vollzogene Einführung der Muster-Schulbau-Richtlinie der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU, als bauaufsichtliche Richtlinie, dient der Umsetzung bundeseinheitlich beschlossener Vorgaben der ARGEBAU zur bauaufsichtlichen Beurteilung von Schulen.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Muster-Schulbau-Richtlinie, bekannt gemacht mit Erlass vom 9. November 2004 (StAnz. S. 3600), kann für Vorhaben noch angewandt werden, die bis zum 30. Juni 2010 beantragt werden. Es ist nur zulässig, die eine oder die andere Richtlinie in ihrer Gesamtheit für diesen Übergangszeitraum anzuwenden.

Der Bezugserlass geht im Rahmen der Erlassbereinigung am 31. Dezember 2009 unter.

Im Auftrag

gez. Jürgen Gundlach

Anlage

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie - MSchulbauR)^a

Fassung April 2009

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Anforderungen nach § 51 Abs. 1 MBO^b an allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.^c

2 Anforderungen an Bauteile

2.1 Tragende und aussteifende Bauteile

¹Auf tragende und aussteifende Bauteile sind

- in Gebäuden mit einer Höhe von bis zu 7 m die Anforderungen der MBO^d an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 3
- in Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 7 m die Anforderungen der MBO^d an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden.

²Abweichend von Satz 1 sind tragende und aussteifende Bauteile in hochfeuerhemmender Bauart gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 MBO^e zulässig in Gebäuden,

- die eine Höhe bis zu 13 m haben und
- deren Geschosse entweder eine Fläche von jeweils nicht mehr als 400 m² haben oder durch Wände, die den Anforderungen des § 29 Abs. 3 bis 5 MBO^f entsprechen, in Abschnitte von jeweils nicht mehr als 400 m² unterteilt sind.

2.2 Brandwände

¹Innere Brandwände gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 MBO^g sind in Abständen von nicht mehr als 60 m^h anzuordnen. ²In Gebäuden, deren tragende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein dürfen, sind anstelle von Brandwänden nach Satz 1 Wände, die auch unter

^a Hinweis:

„Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.“

Auf die Richtlinien des Hessischen Kultusministeriums für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren, vom 1. August 2008 (StAnz. S. 2811), wird besonders hingewiesen (siehe hierzu www.wirtschaft.hessen.de >Bauen/Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht > Sonderbauten).

^b siehe § 45 Abs. 1 HBO.

^c Diese Richtlinie erfasst nicht Hochschulen und Fachhochschulen, Akademien, Volkshochschulen, Musik-, Tanz- oder Fahrschulen oder vergleichbare Bildungseinrichtungen.

^d siehe HBO, insbesondere Anlage 1.

^e Zum Begriff „hochfeuerhemmende Bauart“ (F 60) siehe Muster-Holzbaurichtlinie (M-HFHHolzR) i. d. F. Juli 2004; mit der Liste der Technischen Baubestimmungen in Hessen eingeführt; www.wirtschaft.hessen.de > Bauen/Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht > Technische Baubestimmungen;

^f siehe § 26 HBO.

^g siehe § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HBO.

^h Der Abstand von 60 m ist eine Erleichterung im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 HBO.

zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, zulässig. ³In Wänden nach Satz 1 und 2 sind im Zuge notwendiger Flure jeweils feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,5 m beiderseits der Tür keine Öffnungen haben.

2.3 Wände notwendiger Treppenräume

In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 müssen die Wände notwendiger Treppenräume als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein.

2.4 Wände und Türen von Hallen

¹Über mehrere Geschosse reichende Hallen sind zulässig. ²Die Wände dieser Hallen, ausgenommen Außenwände, müssen die Anforderungen an die Geschossdecken des Gebäudes erfüllen. ³Türen zwischen Hallen und notwendigen Treppenräumen, notwendigen Fluren und Aufenthaltsräumen müssen feuerhemmend, rauchdicht, und selbstschließend sein.

3 Rettungswege

3.1 Allgemeine Anforderungen

¹Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden seinⁱ. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppe ohne Treppenräume, Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

3.2 Rettungswege durch Hallen

Einer der beiden Rettungswege nach Nummer 3.1 darf durch eine Halle führen; diese Halle darf nicht als Raum zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie dienen.

3.3 Notwendige Flure

Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) dürfen nicht länger als 10 m sein.

3.4 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen

¹Die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen muss mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesener Benutzer betragen. ²Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. ³Es muss jedoch mindestens folgende nutzbare Breite vorhanden sein bei

- a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen 0,90 m
- b) notwendigen Fluren 1,50 m
- c) notwendigen Treppen 1,20 m.

ⁱ Hinweis:
Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 HBO müssen für Nutzungseinheiten, in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

³Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offenstehende Türen, Einbauten^j oder Einrichtungen^j nicht eingengt werden.

⁴Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur.

⁵Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. ⁶Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen mindestens so breit sein

wie die notwendige Treppe. ⁷An den Ausgängen zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein.

4 Treppen, Geländer und Umwehungen

¹Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,40 m nicht überschreiten. ²Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. ³Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. ³Geländer und Umwehungen müssen mindestens 1,1 m hoch sein.

5 Türen

¹Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können. ²Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen, müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. ³Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

6 Rauchableitung

¹Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. ²Dies gilt als erfüllt, wenn sie entweder an der höchsten Stelle Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben.

7 Blitzschutzanlagen

Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.

8 Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss in Hallen, durch die Rettungswege führen, in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen sowie in fensterlosen Aufenthaltsräumen vorhanden sein.

9 Alarmierungsanlagen

¹Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). ²Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. ³Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. ⁴An den Alarmierungsstellen

^j Es bestehen keine Bedenken, Stahlblechschränke, die überwiegend aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, in Rettungswegen zuzulassen. Dies gilt auch für das Aufstellen von Getränkeautomaten und Kopiergeräten u. ä., wenn in unmittelbarer Nähe an geeigneter Stelle vernetzte Rauchwarnmelder angebracht werden. Die erforderliche nutzbare Breite der Rettungswege darf jedoch nicht eingengt werden.

müssen sich Telefone befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst^k unmittelbar alarmiert werden können.

10 Sicherheitsstromversorgung

Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen und elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.

11 Feuerwehrplan, Brandschutzordnung

Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.

^k und die Polizei